

## Nutzungsvereinbarung

### **§ 1 Mietsachen**

Gegenstand der Nutzungsvereinbarung ist die Vermietung einer ULTRA-Powerstation mit einem Energieinhalt von 400 Wh (Nutz-Energieinhalt ist je nach Verwendung abweichend) oder einer Kompressor-Kühlbox mit einem Fassungsvermögen von 40 Litern oder beider Produkte in Kombination.

Der Zustand der Mietsachen ist gebraucht.

Die Vermietung erfolgt für den auf der Buchungsbestätigung angegebenen Zeitraum.

### **§ 2 Verwendungszweck**

Der Mieter benutzt die Mietsachen ausschließlich zu folgendem privaten Zweck:

Eigene Stromversorgung oder Kühlung privater Gegenstände auf dem Campingplatz-Gelände des in der Buchungsbestätigung angegebenen Festivals.

Der vermietete Gegenstand darf, soweit nicht etwas anderes ausdrücklich schriftlich vereinbart wurde, vom Mieter ausschließlich für den benannten Verwendungszweck genutzt werden. Die Nutzung und Bedienung hat nach den gesetzlichen Vorschriften zu erfolgen. Für Schäden, Sanktionen, Geldbußen oder andere Beeinträchtigungen, die dem Vermieter aufgrund unsachgemäßen oder gesetzeswidrigen Gebrauchs der Mietsache entstehen, haftet der Mieter.

### **§ 3 Mietzins**

Der Mietzins beträgt einmalig **69,- €**. Hierin ist die gesetzliche Umsatzsteuer in Höhe von 11,02 € enthalten. Ein weiteres Aufladen (Recharge) innerhalb der vereinbarten Mietzeit ist kostenlos und nicht begrenzt. Der Vermieter behält sich vor einen weiteren kostenlosen Recharge zu verweigern. Außerdem ist die erneute Vorlage eines gültigen Lichtbildausweises notwendig. Der Recharge erfolgt am Stand des Vermieters.

Der Mietzins für die Kühlbox beträgt einmalig **54,- €**. Hierin ist die gesetzliche Umsatzsteuer in Höhe von 8,62 € enthalten.

Der Mietzins ist im Voraus zu entrichten.

### **§ 4 Pflichten des Mieters**

- (1) Zur Identifikation hat der Mieter dem Vermieter vor Überlassung der Mietsache einen gültigen amtlichen Lichtbildausweis vorzulegen. Zudem wird von diesem ein Foto erstellt, welches nach Ende der Vertragslaufzeit gelöscht wird. (z.B. Personalausweis oder Führerschein). Visitenkarten oder sonstige Schriftstücke werden nicht als Ausweis anerkannt, da auf einen zuverlässigen Nachweis der Wohnadresse bestanden werden muss.
- (2) Der Mieter verpflichtet sich, die Mietsache sorgfaltsgemäß zu behandeln, insbesondere die Hinweise zur sachgemäßen Benutzung der Mietsache (Gebrauchsanweisung, Warnhinweise o.Ä.), soweit diese vom Vermieter zur Verfügung gestellt werden, zu beachten und die Mietsache nur demgemäß einzusetzen. Bei Unklarheiten hat er sich vor Inbetriebnahme oder Nutzung der Mietsache gegebenenfalls beim Vermieter über die sachgemäße Benutzung zu informieren.
- (3) Der Mieter haftet dem Vermieter für Schäden an der Mietsache, die durch Verletzung der ihm obliegenden Obhuts- und Sorgfaltspflichten schuldhaf verursacht werden. Folgende Gebühren sind bei defekten Geräten fällig:
  - Defekt Powerstation / Kompressorkühlbox: 100 Euro pro Gerät
  - Diebstahl Powerstation / Kompressorkühlbox: 200 Euro pro Gerät

Veränderungen oder Verschlechterungen der Mietsache, die durch den vertrags-gemäßen Gebrauch herbeigeführt werden, hat der Mieter nicht zu vertreten. Dies gilt insbesondere für Verschleißteile.

- (4) Während der Mietzeit auftretende Mängel der Mietsache dürfen nur durch den Vermieter oder eine von ihm bevollmächtigte Person behoben werden. Der Mieter hat dem Vermieter einen etwaigen Mangel der Mietsache unverzüglich anzuzeigen. Unterbleibt eine Anzeige, hat der Mieter dem Vermieter den daraus entstehenden Schaden zu ersetzen. Soweit der Vermieter aus diesem Grunde keine Abhilfe schaffen kann, haftet er Vermieter nicht für Schäden, die aufgrund des Mangels an der Mietsache oder an anderen Sachen entstehen.
- (5) Eine Untervermietung ist nicht gestattet.

- (6) Der Mieter ist nicht befugt, die Powerstation selbst aufzuladen oder den „Car Jump Starter“ zu benutzen.
- (7) Der Mieter ist verpflichtet, die Mietsache am Ende des Mietzeitraumes dem Vermieter in dem Zustand zurückzugeben, indem er sie vom Vermieter erhalten hat. Die Rückgabe an den Vermieter hat an folgendem Ort zu erfolgen: Festivalstand Plug-in Festivals

Gibt der Mieter die Mietsache nicht rechtzeitig zurück, so kann der Vermieter für die Dauer der Vorenthaltung die Hälfte des Mietbetrags als Entschädigung verlangen. Die Geltendmachung weiter gehenden Schadenersatzes bleibt hiervon unberührt.

## **§ 5 Pflichten des Vermieters**

- (1) Der Vermieter verpflichtet sich, dem Mieter den Mietgegenstand für den oben angegebenen Zeitraum in einem zum vertragsgemäßen Gebrauch geeigneten Zustand zur uneingeschränkten Nutzung zu überlassen. Er versichert, dass er zur Vermietung der Mietsache berechtigt ist.
- (2) Der Vermieter hat die Mietsache zu Beginn des Mietzeitraumes zur Abholung bereitzuhalten. Er ist nicht verpflichtet, die Mietsache an einen anderen Ort als seinen Wohn- oder Geschäftssitz zu versenden. Tut er es dennoch, so geschieht dies auf Kosten und Gefahr des Mieters.
- (3) Der Vermieter haftet in Fällen des Vorsatzes oder groben Fahrlässigkeit der Vermieterin, eines Vertreters oder eines Erfüllungsgehilfen nach den gesetzlichen Bestimmungen. Im Übrigen haftet der Vermieter nur wegen der Verletzung des Lebens, des Körpers, der Gesundheit oder der schuldhafte Verletzung von wesentlichen Vertragspflichten. Der Schadenersatzanspruch wegen Verletzung wesentlicher Vertragspflichten ist auf den vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden begrenzt.

## **§ 6 Vertragslaufzeit**

Der Vertrag wird auf den in der Buchungsbestätigung angegebenen Zeitraum festgelegt und ist vor Ablauf der Zeit von keiner Partei ordentlich kündbar. Das Recht zur Kündigung aus wichtigem Grund bleibt hiervon unberührt.

## **§ 7 Salvatorische Klausel**

Die Unwirksamkeit einer der vorstehenden Bestimmungen berührt die Wirksamkeit des Vertrages im Übrigen nicht. An die Stelle der unwirksamen Bestimmung soll die Regelung treten, die der unwirksamen Regelung bei wirtschaftlicher Betrachtung am nächsten kommt.